**Bestätigung für Ansuchen um Journalismus-Förderung**

**gemäß Qualitäts-Journalismus-Förderungs-Gesetz (QJF-G)**

**Anzahl der hauptberuflich tätigen Journalist:innen**

**(inkl. Auslandskorrespondent:innen)**

Die Bestätigung erfolgt für:

|  |  |
| --- | --- |
| **Medieninhaber:in:** (Firmenwortlaut) |  |
| **Medium:** (Name der Tages- oder Wochenzeitung, des Magazins oder des Online-Mediums) |  |
| **Beobachtungszeitraum (BEOZ):** (Das Jahr, für das die Bestätigung ausgestellt wird.) |  |

**Punkt a: Hauptberuflich tätige Journalist:innen**

Die im Folgenden angegebene Anzahl der für das Medium hauptberuflich tätigen Journalist:innen in Vollzeitäquivalenten (VZÄ) im Beobachtungszeitraum wird bestätigt. Auch Auslandskorrespondent:innen können hier miteingerechnet werden.

Es wird dabei bestätigt, dass

* es sich um **hauptberuflich tätige Journalist:innen** gemäß Punkt 4 Abs. 2 der „Richtlinien für die Förderung des qualitätsvollen Journalismus in Medien des Print- und Online-Bereichs“ (QJF‑RL) handelt, welche nach dem„Kollektivvertrag für die bei österreichischen Tages- und Wochenzeitungen und deren Nebenausgaben sowie redaktionellen digitalen Angeboten angestellten Redakteure, Redakteursaspiranten und Dienstnehmer des technisch-redaktionellen Dienstes“ oder vergleichbaren Kollektivverträgen beschäftigt sind oder um Personen, deren monatlicher Bezug den Tarifgehalt laut aktuellster Tariftabelle des zitierten Kollektivvertrages nicht unterschreitet oder deren Gehalt sonst marktüblich ist (vgl. § 2 Z 2 QJF-G) ;
* die **Berechnung richtlinienkonform** gemäß Punkt 4 Abs. 2 QJF-RL erfolgte: Ein VZÄ entspricht 38 Wochenstunden, die Berechnung erfolgte im Jahresdurchschnitt;
* die für die Gestaltung eines Online-Auftritts oder eines E-Papers einer Tages- oder Wochenzeitung oder eines Magazins herangezogenen hauptberuflich tätigen Journalist:innen in einem Online-Betrieb eines anderen Unternehmens desselben **Unternehmensverbundes** im Sinne von § 244 Unternehmensgesetzbuch – UGB, dRGBl. S 219/1897, beschäftigt sind (vgl. § 6 Abs. 1 QJF-G und Punkt 4 Abs. 2 lit. n QJF-RL).

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Angabe des Kollektivvertrages** (Anstellung nach KV oder Tarifgehalt laut KV nicht unterschritten)  **bei marktüblichen Gehältern Angabe des Marktes, dem die Gehälter entsprechen.** | **Unternehmen im Unternehmensverbund** (nur auszufüllen, wenn dieJournalist:innen nicht beim Förderwerber, sondern in einem Online-Betrieb eines anderen Unternehmens desselben **Unternehmensverbundes** angestellt sind; vgl. § 6 Abs. 1 QJF-G und Punkt 4 Abs. 2 lit. n QJF-RL. Falls die Person bei mehreren Unternehmen oder Medien des Verbundes tätig ist, ist auch eine konkrete anteilmäßige und inhaltliche **Zuordnung im Unternehmens-verbund inklusive Verteilung auf Medien des Verbundes** vorzunehmen.  Beispiel:  Unternehmen 1 60% Medium a Unternehmen 2 40%: Davon 30% bei Medium b und 10% bei Medium c) | **Anzahl der Vollzeitäquivalente**  (38 Stunden; Jahresdurchschnitt) |
|  |  |  |
|  |  |  |
| Bei Bedarf zusätzliche Zeilen einfügen. | **Summe der hauptberuflich tätigen Journalist:innen in** **Vollzeitäquivalenten:** (Diese Summe ist in das Onlineformular einzutragen) |  |

|  |
| --- |
| **Prüfbericht/Methode:**  Die Prüfung, eventuell auch die Berechnungsmethode, ist hier darzustellen. |
|  |

|  |
| --- |
| **Kollektivvertrag nicht unterschritten oder marktübliches Gehalt:**  Kann ein Medieninhaber nicht belegen, dass die bei ihm tätigen Journalist:innen nach einem der von § 2 Z 2 QJF-G erfassten Kollektivverträgen beschäftigt sind, ist hier zu bestätigen, dass für jede zur Berechnung der Förderung angegebene Person der **monatliche Bezug** den Tarifgehalt laut aktueller Tariftabelle des zitierten **Kollektivvertrages nicht unterschreitet** oder deren Gehalt sonst **marktüblich** ist.  Falls es sich um **marktübliche (nicht um kollektivvertraglich geregelte)** **Gehälter** handelt, ist darzustellen, um welchen Markt es sich handelt, warum diese Gehälter auf diesem Markt üblich sind und anstelle eines Kollektivvertrags zur Berechnung herangezogen worden sind. |
|  |

|  |
| --- |
| **Liste der für das Medium hauptberuflich tätigen Journalist:innen im Beobachtungszeitraum:**  Die Liste hat **folgende Daten** sämtlicher eingereichter Journalist:innen (inklusive allfälliger Auslandskorrespondent:innen) zu enthalten:  Vorname/Nachname, Wochenarbeitszeit, Anstellung von/bis, VZÄ im Jahresschnitt, Kollektivvertrag (Anstellung nach KV oder Tarifgehalt laut KV nicht unterschritten)/marktübliches Gehalt, allenfalls Unternehmen im Unternehmensverbund und konkrete anteilmäßige und inhaltliche Zuordnung im Unternehmensverbund, falls die Anstellung nicht direkt beim Fördernehmer erfolgt (vgl. § 6 Abs. 1 QJF-G und Punkt 4 Abs. 2 lit. n QJF-RL).  Bei bis zu sechs Journalist:innen hat die Angabe in diesem Formular zu erfolgen, ansonsten ist eine Excelliste als **Beilage** anzuschließen. Auf der Beilage ist auch der **Beobachtungszeitraum** angeben. |
| Vorname/Nachname:  Wochenarbeitszeit/Stunden: Anstellung von/bis: VZÄ im Jahresschnitt: Jahresgehalt:  Kollektivvertrag (Anstellung nach KV oder Tarifgehalt laut KV nicht unterschritten)/marktübliches Gehalt: Allenfalls Unternehmen im Unternehmensverbund: Allenfalls konkrete anteilmäßige und inhaltliche Zuordnung im Unternehmensverbund: |
| Vorname/Nachname:  Wochenarbeitszeit/Stunden: Anstellung von/bis: VZÄ im Jahresschnitt: Jahresgehalt:  Kollektivvertrag (Anstellung nach KV oder Tarifgehalt laut KV nicht unterschritten)/marktübliches Gehalt: Allenfalls Unternehmen im Unternehmensverbund: Allenfalls konkrete anteilmäßige und inhaltliche Zuordnung im Unternehmensverbund: |

Bei Bedarf zusätzliche Zeilen einfügen.

**Punkt b: Auslandskorrespondent:innen**

Auslandskorrespondent:innen sind hier – zusätzlich zur Einrechnung unter Punkt a – gesondert anzugeben. Für Auslandskorrespondent:innen gilt dabei derselbe Berechnungsmodus (VZÄ) wie bei den anderen hauptberuflich tätigen Journalist:innen. Zusätzlich ist mitzuteilen, welche Auslandskorrespondent:innen wo tätig sind (vgl. Punkt 7 Abs. 3 QJF-RL).

|  |
| --- |
| **Liste der für das Medium hauptberuflich tätigen Auslandskorrespondent:innen im Beobachtungszeitraum:**  Die Liste hat **folgende Daten** sämtlicher eingereichter Auslandskorrespondent:innen zu enthalten:  Vorname/Nachname, Wochenarbeitszeit, Anstellung von/bis, VZÄ im Jahresschnitt, in welchem Land/welcher Stadt tätig, Kollektivvertrag (Anstellung nach KV oder Tarifgehalt laut KV nicht unterschritten)/marktübliches Gehalt, allenfalls Unternehmen im Unternehmensverbund und konkrete anteilmäßige und inhaltliche Zuordnung im Unternehmensverbund, falls die Anstellung nicht direkt beim Fördernehmer erfolgt.  Bei bis zu sechs Journalist:innen hat die Angabe im Formular zu erfolgen, ansonsten ist eine Excelliste als **Beilage** anzuschließen. Auf der Beilage ist auch der **Beobachtungszeitraum** angeben. |
| Vorname/Nachname:  Wochenarbeitszeit/Stunden: Anstellung von/bis: VZÄ im Jahresschnitt:  Jahresgehalt: In welchem Land/Stadt tätig:  Kollektivvertrag (Anstellung nach KV oder Tarifgehalt laut KV nicht unterschritten)/marktübliches Gehalt: Allenfalls Unternehmen im Unternehmensverbund: Allenfalls konkrete anteilmäßige und inhaltliche Zuordnung im Unternehmensverbund: |

Bei Bedarf zusätzliche Zeilen einfügen.

|  |  |
| --- | --- |
| **Summe der hauptberuflich tätigen Auslandskorrespondent:innen in Vollzeitäquivalenten:** (Diese Summe ist in das Onlineformular einzutragen) |  |

(Diese Summe ist in das Onlineformular einzutragen)

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  |  |  |
| Ort, Datum |  | Unterschrift Steuerberater:in oder Wirtschaftssprüfer:in |

**Informationsblatt für die/den Wirtschaftstreuhänder:in**

**Bestätigung für Ansuchen um Journalismus-Förderung**

**gemäß Qualitäts-Journalismus-Förderungs-Gesetz (QJF-G)**

**Anzahl der hauptberuflich tätigen Journalist:innen**

**(inkl. Auslandskorrespondent:innen)**

**Punkt a: Journalismus-Förderung**

*vgl. insbesondere § 6 QJF-G sowie Punkt 4 Abs. 2 und Punkt 7 QJF-RL*

**Hauptberuflich tätige Journalist:in** gemäß **Pkt. 4 Abs. 2 der „Richtlinien für die Förderung des qualitätsvollen Journalismus in Medien des Print- und Online-Bereichs“ (QJF-RL)** ist eine Person, welche nach dem„Kollektivvertrag für die bei österreichischen Tages- und Wochenzeitungen und deren Nebenausgaben sowie redaktionellen digitalen Angeboten angestellten Redakteuren, Redakteursaspiranten und Dienstnehmer des technisch-redaktionellen Dienstes“ oder vergleichbaren Kollektivverträgen beschäftigt ist oder eine Person, deren monatlicher Bezug den Tarifgehalt laut aktuellster Tariftabelle des zitierten Kollektivvertrages nicht unterschreitet oder deren Gehalt sonst marktüblich ist (vgl. § 2 Z 2 QJF-G).

Die folgende **Definition** sowie der **Berechnungsmodus** (VZÄ) für hauptberuflich tätige Journalist:innen wird sowohl für die Kontrolle der Erfüllung der allgemeinen Förderkriterien (§ 4 QJF-G) als auch für die Berechnung der Journalismus-Förderung (§ 6 QJF-G) angewandt:

1. Die Anzahl der Journalist:innen ist in Vollzeitäquivalenten anzugeben, wobei einem **Vollzeitäquivalent 38 Wochenstunden** entsprechen und das Beschäftigungsausmaß von Teilzeitbeschäftigten und reduzierte Arbeitszeiten in Vollzeitäquivalente umzurechnen ist. Folglich entsprechen 19 Wochenstunden 0,5 VZÄ, 9,5 Stunden 0,25 VZÄ, usw.
2. Die Richtlinienkonformität der Gehälter und damit die Anrechenbarkeit der entsprechenden Anzahl an angestellten Personen ist mittels Bestätigung eines unabhängigen Wirtschaftstreuhänders oder einer unabhängigen Wirtschaftstreuhänderin nachzuweisen oder anderwärtig hinreichend glaubhaft zu machen.
3. Die Bestätigung bzw. Glaubhaftmachung muss neben der **Anzahl der gemäß § 2 Abs. 1 QJF-G entlohnten hauptberuflichen** **Journalist:innen (in VZÄ im Jahresdurchschnitt)** auch den jeweils eingehaltenen **Kollektivvertrag oder die Marktüblichkeit** der Gehälter darlegen.
4. Kann ein Medieninhaber nicht belegen, dass die bei ihm tätigen Journalist:innen nach einem der von § 2 Z 2 QJF-G erfassten Kollektivverträgen beschäftigt sind, hat er einen konkreten Beleg zu erbringen, dass für jede zur Berechnung der Förderung angegebene Person der monatliche Bezug den Tarifgehalt laut aktueller Tariftabelle des zitierten Kollektivvertrages nicht unterschreitet oder deren Gehalt sonst marktüblich ist. Falls es sich um marktübliche (nicht um kollektivvertraglich geregelte) Gehälter handelt, ist darzustellen, um welchen Markt es sich handelt und warum diese Gehälter auf diesem Markt üblich sind.
5. Sind die obigen Daten nicht durch einen Wirtschaftstreuhänder oder eine Wirtschaftstreuhänderin bestätigt, sind dem Ansuchen jedenfalls Anstellungsnachweise und Personalkonten sowie ein Nachweis, dass die angestellten Journalist:innen gemäß § 2 Abs. 1 QJF-G entlohnt werden, beizubringen. Im Zweifel können von der KommAustria zusätzliche Belege, etwa Sozialversicherungsnachweise, angefordert werden.
6. **„Freie“** **Mitarbeiter:innen** von Medienunternehmen fallen **nicht** unter die Definition „hauptberuflich tätige Journalistinnen bzw. hauptberuflich tätiger Journalisten“.
7. Gemäß § 6 QJF-G errechnet sich die Journalismusförderung nach der Anzahl der hauptberuflich tätigen Journalist:innen. Die für die Gestaltung eines (begleitenden, ergänzenden oder unterstützenden) Online-Auftritts oder einer inhaltlich identen elektronischen Ausgabe (E-Paper) einer Tages- oder Wochenzeitung oder eines Magazins herangezogenen hauptberuflich tätigen Journalist:innen sind für die Berechnung der Anzahl auch dann mitzuzählen, wenn sie in einem Online-Betrieb eines anderen Unternehmens desselben Unternehmensverbundes im Sinne von § 244 UGB, dRGBl. S 219/1897, beschäftigt sind. **Der Förderwerber hat diesfalls die konkrete anteilmäßige und inhaltliche Zuordnung der hauptberuflich tätigen Journalist:innen im Unternehmensverbund offenzulegen.**
8. Auch Auslandskorrespondent:innen können unter Punkt a mitgezählt werden.

**Punkt b Förderung von Auslandskorrespondent:innen**

*vgl. insbesondere § 6 QJF-G sowie Punkt 4 Abs. 2 und Punkt 7 QJF-RL*

Für jede/n Auslandskorrespondent:in können jeweils 10 000 Euro gewährt werden. Dieser Betrag ist **zusätzlich** zu jenem unter Punkt a. zu verstehen.

Für Auslandskorrespondent:innen gelten dieselbe Begriffsbestimmung und derselbe Berechnungsmodus (VZÄ) wie bei den anderen hauptberuflich tätigen Journalistinnen bzw. Journalisten. Zusätzlich ist mitzuteilen, welche Auslandskorrespondent:innen wo tätig sind.